

# Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Übersetzen und Kommunikation an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(vom 4. Juni 2009)<sup>1</sup>

*Die Hochschulleitung,*

gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Studienordnung mit Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008 (RPO)<sup>2</sup> die Bachelorstudiengänge des Departements Angewandte Linguistik. Gegenstand

§ 2. Einzelheiten zu den Studiengängen, insbesondere zu den angebotenen Studienrichtungen, zu den zu absolvierenden Modulen und zur Gewichtung der Modulnoten, werden in einem Anhang geregelt. Anhang

§ 3. Die ZHAW bietet am Departement Angewandte Linguistik die Bachelorstudiengänge Übersetzen und Kommunikation an. Studiengänge

§ 4. Der Studiengang Übersetzen kann in den folgenden Vertiefungen durchgeführt werden: Studiengang  
Übersetzen

- a. Mehrsprachige Kommunikation,
- b. Technikkommunikation,
- c. Multimodale Kommunikation.

§ 5. Der Studiengang Kommunikation wird mit der Vertiefung Journalismus/Organisationskommunikation geführt. Studiengang  
Kommunikation

§ 6. <sup>1</sup> Die Bachelorstudiengänge des Departements Angewandte Linguistik werden als Vollzeitstudium geführt. Sie können auch im Teilzeitstudium besucht werden. Studienform

## **414.253.411** Bachelorstudiengänge Übersetzen und Kommunikation

<sup>2</sup> Ein Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium und umgekehrt ist jeweils auf Studienjahresbeginn möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

Anrechnung  
von Credits

§ 7. <sup>1</sup> An der ZHAW oder andernorts erworbene Credits werden während zehn Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet.

<sup>2</sup> Die Studiengangleitung entscheidet über Ausnahmen.

### **B. Zulassung zum Studium**

Eignungs-  
prüfung

§ 8. <sup>1</sup> Für die Zulassung zum Bachelorstudium ist eine Eignungsprüfung zu bestehen.

<sup>2</sup> Es werden studiengangspezifisch folgende Kompetenzen geprüft:

- a. Kommunikative Fähigkeiten,
- b. Potenzial für Studium und Beruf.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden im Anhang geregelt.

Aufnahme-  
prüfung

§ 9. <sup>1</sup> Nicht prüfungsfrei zum Bachelorstudium zugelassene Studienanwärterinnen und Studienanwärter müssen eine studiengangspezifische Aufnahmeprüfung in Deutsch, Englisch und in einer weiteren Sprache ablegen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden im Anhang geregelt.

### **C. Assessmentstufe**

Umfang

§ 10. Die Assessmentstufe umfasst 60 Credits. Die Leistungen in der Assessmentstufe werden in einem Zeugnis ausgewiesen.

Abschluss

§ 11. Die Assessmentstufe ist bestanden, wenn

- a. die im Anhang vorgeschriebenen Module beziehungsweise Modulgruppen der Assessmentstufe bestanden sind,
- b. 60 Credits erreicht sind.

### **D. Hauptstudium**

Abschluss

§ 12. Das Hauptstudium ist bestanden, wenn

- a. die im Anhang vorgeschriebenen Module beziehungsweise Modulgruppen des Hauptstudiums bestanden sind,
- b. 120 Credits erreicht sind.

**E. Prüfungen und andere Leistungsnachweise**

§ 13. <sup>1</sup> Die Bachelorarbeit wird im dritten Studienjahr verfasst. Bachelorarbeit  
Mit der Bachelorarbeit kann begonnen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Anhang erfüllt sind. a. Beginn

<sup>2</sup> Die Studiengangleitung kann Ausnahmen bewilligen.

§ 14. <sup>1</sup> Bachelorarbeiten werden von einem oder einer Dozierenden abgenommen. Es können Expertinnen oder Experten beigezogen werden. Über den Beizug entscheidet die Studiengangleitung. b. Expertinnen und Experten

<sup>2</sup> Als Expertinnen und Experten werden studiengangunabhängige Fachleute eingesetzt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit den prüfenden Dozierenden. Kommt keine Einigung zustande, steht der Stichentscheid der oder dem prüfenden Dozierenden zu.

§ 15. Wer ein Modul nicht besteht, muss alle nicht bestandenen Leistungsnachweise des Moduls wiederholen. Wiederholung

**F. Studienabschluss und Bachelordiplom**

§ 16. Das Bachelordiplom wird erteilt, wenn  
a. die Assessmentstufe und das Hauptstudium bestanden sind und  
b. mindestens 60 Credits im Hauptstudium im gewählten Studiengang des Departements Angewandte Linguistik der ZHAW erreicht wurden. Bestehensvoraussetzungen

§ 17. <sup>1</sup> Die Abschlussnote setzt sich aus den Modulnoten im Assessment und im Hauptstudium zusammen. Abschlussnote

<sup>2</sup> Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet.

§ 18. Die Bachelorstudiengänge werden mit folgenden Titeln abgeschlossen: Titel

- a. Bachelor of Arts ZFH in Übersetzen mit Vertiefung in [gewählte Vertiefungsrichtung],
- b. Bachelor of Arts ZFH in Kommunikation mit Vertiefung in Journalismus/Organisationskommunikation.

## **G. Schlussbestimmung**

Genehmigung  
und  
Inkrafttreten

§ 19. <sup>1</sup> Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Fachhochschulrat am 1. August 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt für die Bachelorstudiengänge Übersetzen und Kommunikation die Studien- und Prüfungsordnung der Zürcher Hochschule Winterthur vom 8. Juni 2006.

## **H. Übergangsbestimmungen**

Allgemein

§ 20. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Herbstsemester 2009/2010 aufgenommen haben, unterstehen den nachfolgenden Übergangsbestimmungen.

Studierende in  
der Assessment-  
stufe

§ 21.<sup>3</sup> <sup>1</sup> Vollzeitstudierende, die im Studienjahr 2008/2009 die Assessmentstufe einmal nicht bestanden haben, wiederholen die Assessmentstufe nach der vorliegenden Studienordnung.

<sup>2</sup> Teilzeitstudierende, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung die Assessmentstufe noch nicht bestanden haben, werden der vorliegenden Studienordnung unterstellt.

<sup>3</sup> Die Studiengangleitung legt fest, welche bereits erbrachten Leistungen angerechnet werden und welche neu zu erbringen sind.

Studierende im  
Hauptstudium

§ 22. <sup>1</sup> Studierende, die im Herbstsemester 2009/2010 das Hauptstudium beginnen oder bereits einen Teil des Hauptstudiums abgelegt haben, setzen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Zürcher Hochschule Winterthur vom 8. Juni 2006 fort.

<sup>2</sup> Vollzeitstudierende, die bis Ende Frühlingsemester 2012, und Teilzeitstudierende, die bis Ende Frühlingsemester 2015 das Studium nicht abgeschlossen haben, werden für das weitere Studium der vorliegenden Studienordnung unterstellt.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die Studiengangleitung regelt die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen.

---

<sup>1</sup> [OS 64.413](#). Vom Fachhochschulrat genehmigt am 30. Juni 2009.

<sup>2</sup> [LS 414.252.3](#).

<sup>3</sup> Fassung gemäss B vom 26. August 2010 ([OS 65.699](#); [ABI 2010.2118](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.